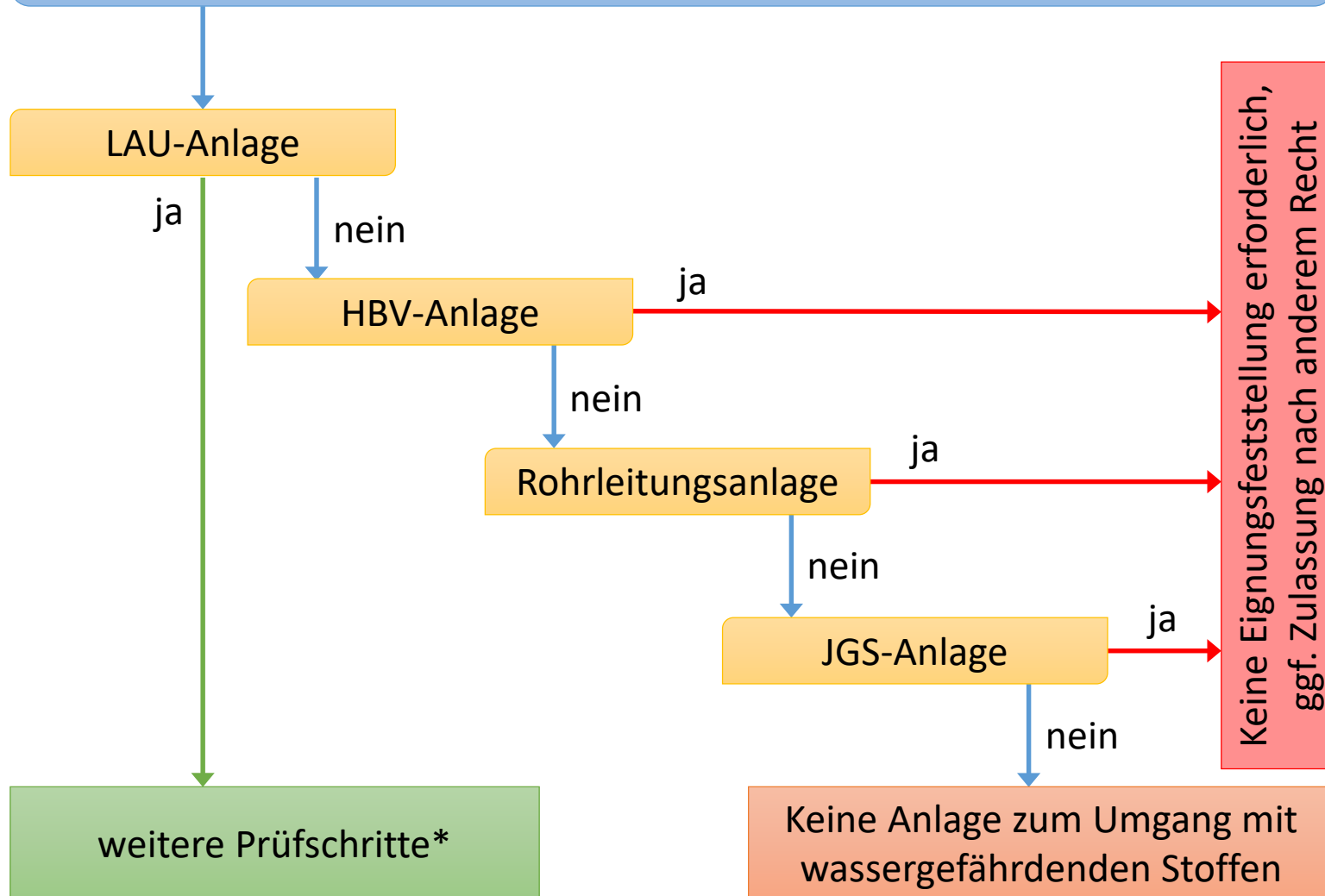
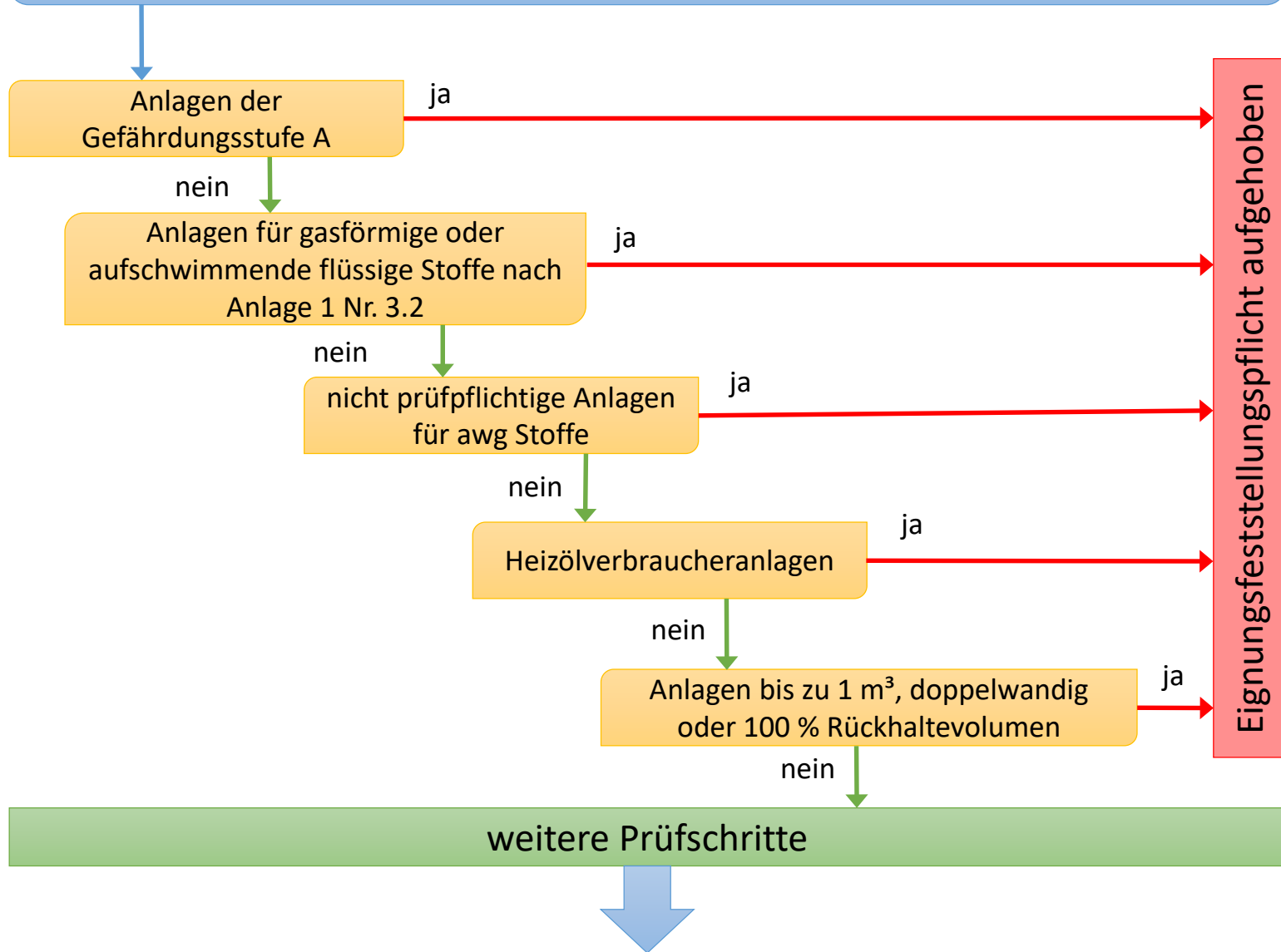


Prüfung auf Erfordernis einer Eignungsfeststellung  
Bezug: § 63 (1) und (2) WHG



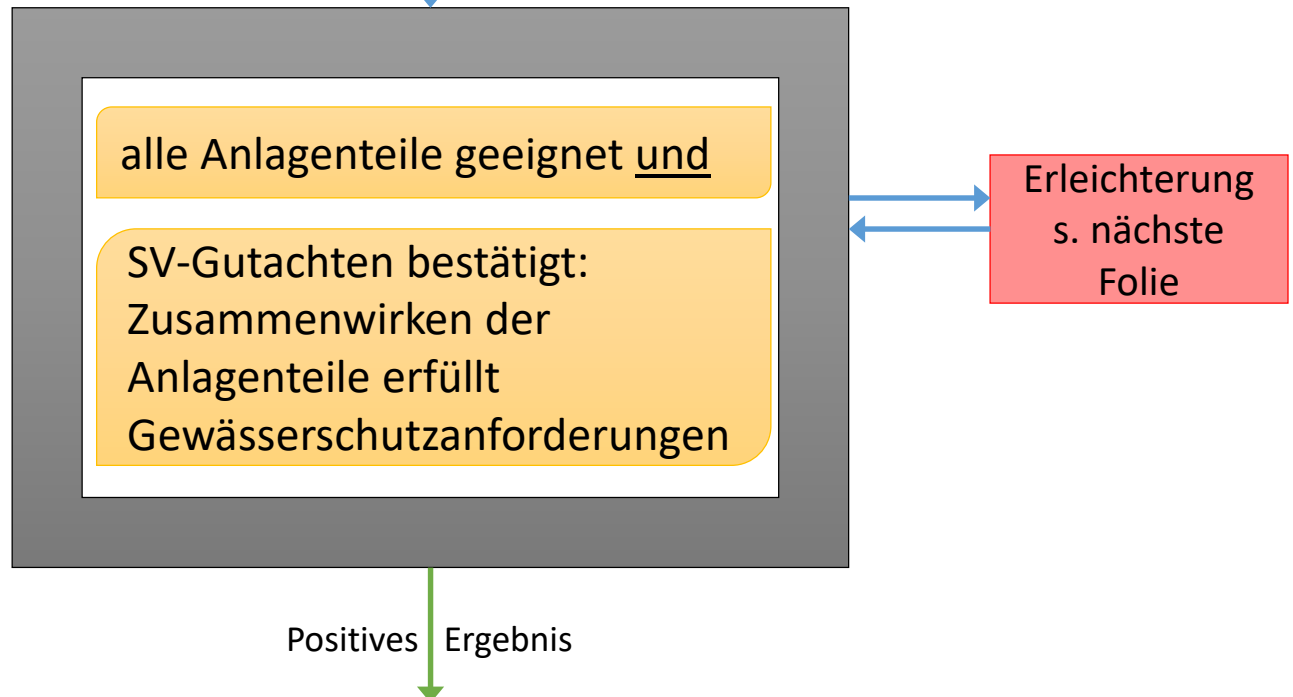
\* im Fall von § 13 (2) AwSV (i.W. Container für Haus- und Gewerbe-Abfälle) gilt Kap. 3 inkl. § 41 AwSV nicht. Daher sieht der Entwurf der ÄndV-AwSV eine Klarstellung durch einen § 13 (2) S. 2 AwSV vor: „Anlagen nach S. 1 bedürfen keiner EF nach § 63 (1) WHG.“

# Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung von LAU-Anlagen Bezug: § 41 (1) AwSV



Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung:

- bei LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe B und C nach § 41 (2) AwSV,
- optional bei Anlagen der Gefährdungsstufe D nach § 41 (3) AwSV



Anlage darf errichtet und betrieben werden, wenn die Behörde

- bei Gefährdungsstufe B und C innerhalb von 6 Wochen keine Auflagen festsetzt,
- bei Gefährdungsstufe D von Eignungsfeststellung absieht  
(Betreiber muss behördliche Antwort abwarten!)

Erleichterungen beim Umfang der Eignungsfeststellung:  
Geeignete Anlagenteile nach § 63 (4) WHG und § 41 (2) S. 1 Nr. 1 AwSV

CE-gekennzeichnetes Bauprodukt mit  
Leistungserklärung, die alle wesentlichen  
Gewässerschutz-Merkmale abdeckt

ja

Nationaler baurechtlicher Verwendbarkeitsnachweis, z.B.  
Bauartgenehmigung, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
und Bauprodukte nach Abschnitt C 2.15 der MVV TB

ja

CE-Kennzeichnung nach DruckgeräteVO

ja

CE-Kennzeichnung nach MaschinenVO

ja

Gefahrgutrechtliche Zulassung

ja

Erleichterung bei der Eignungsfeststellung:  
Anlagenteile sind nicht mehr zu prüfen

nein

Nachweis im Eignungsfeststellungs-Verfahren erforderlich

Einbeziehung der Eignungsfeststellung in Verfahren anderer Rechtsbereiche? Bezug: § 13 BImSchG, § 84 (2) WG

Wird die Eignungsfeststellung im BImSchG-Verfahren konzentriert oder die Eignung im Baugenehmigungsverfahren geprüft?

ja

Eignungsfeststellung erfolgt im Rahmen der BImSchG- oder Baugenehmigung

nein

gesonderte wasserrechtliche Eignungsfeststellung durch die zuständige Wasserbehörde oder sonstige Behörde\*

\* Bergbehörde (§ 84 (1) WG), Eisenbahn-Bundesamt, Wasser- und Schifffahrtsbehörde, Bundes-Straßenbaubehörde

Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV

Unterlagen zum Nachweis der Eignung  
oder der geeigneten Anlagenteile

SV-Gutachten auf Verlangen der  
Behörde (Regelfall)

Positives Ergebnis der  
**Prüfung** durch Behörde

Behördliche Eignungsfeststellung per Verwaltungsakt